

Prüfungsmanagement FB Wirtschaft
Lucy-Hillebrand-Straße 2
55128 Mainz

Anmeldung von Studienleistungen Praxisreporte (§4 FP0) / Praxisprojekt (§5 FP0)

Anmeldeeinreichung: SoSe 01.03.-15.04. oder
WiSe 01.09.-31.10.

Hiermit melde ich

Name	
Matrikelnummer	

folgende Studienleistung im Business Law berufsbegleitend an:

753-52180 Praxisreport I Arbeitsrecht (10 ECTS) (Bearbeitungszeit 6 Wochen)

Betreuer: _____
Schreibbeginn: _____
Abgabetermin: _____

753-52280 Praxisreport II Compliance (10 ECTS) (Bearbeitungszeit 6 Wochen)

Betreuer: _____
Schreibbeginn: _____
Abgabetermin: _____

753-52380 Optionales Praxisprojekt (20 ECTS) (Bearbeitungszeit 20 Wochen)

Betreuer: _____
Schreibbeginn: _____
Abgabetermin: _____

Datum, Unterschrift Antragsteller/in

Daum. Unterschrift Betreuer/in

Auszug

Fachprüfungsordnung des Weiterbildungsstudiengangs Business Law (LLM TZ) an der Hochschule Mainz, Fachbereich Wirtschaft (FPO MA LLM TZ) vom 13.04.2016

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots [zu § 24 APO]

- (2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester. Die Regelstudienzeit verlängert sich um ein Semester auf vier Semester, wenn der Studierende die Durchführung eines Praxisprojekts gemäß § 5 wählt.
Durch das erfolgreiche Absolvieren des Praxisprojekts können Studierende, die im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte erworben haben, zusätzliche ECTS-Leistungspunkte erwerben, soweit dies im Rahmen der berufs begleitenden Studienleistungen (Praxisreports) nicht möglich ist. Der Studierende hat spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters dem Büro für Prüfungsangelegenheiten mitzuteilen, ob er das fakultative Praxisprojekt für die Durchführung im dritten Semester wählt.

§ 4 Praxisreport [zu § 8 APO]

- (1) Der schriftliche Praxisreport ist eine Studienleistung. Durch den Praxisreport wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten in der unternehmerischen Praxis nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Durch Praxisreports, die in Gruppenarbeiten erbracht werden, soll auch die Teamfähigkeit nachgewiesen werden.
- (2) Studierende, die aus dem Studium gemäß § 23 Abs.1 APO bereits mindestens 240 ECTS erworben haben, können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss von der Studienleistung befreit werden.

§ 5 Praxisprojekt

- (1) Sofern die Studierenden die gemäß Anlage 1 in den Semestern 1. und 2. vorgesehenen Studienleistungen (Praxisreports) nicht in zeitlicher Kooperation mit einem Unternehmen erbringen können, besteht die Möglichkeit, die Leistung im Rahmen eines zusätzlichen Praxisprojekts zu erbringen.
- (2) Das Praxisprojekt ist eine Studienleistung. Es soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, die Umsetzung theoretischen Wissens anhand einer praktischen Aufgabenstellung vorzunehmen. Dies soll unter Anwendung theoretischer Grundlagen geschehen.
- (3) Das Praxisprojekt ist eine Leistung, die ein/e Studierende/r wählen kann, um die für den Master-Abschluss erforderlichen 300 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. Die Dauer des Praxisprojekts soll 20 Wochen nicht übersteigen. Das Praxisprojekt wird von einem der nach § 18 Abs. 2 der APO Prüfungsberechtigten betreut. Die Studierenden haben bis zum Ende des zweiten Semesters die Möglichkeit, einer oder einem Betreuenden ein Thema für ein Praxisprojekt vorzuschlagen. Das Praxisprojekt wird durch eine Lehrveranstaltung begleitet. Die regelmäßige Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung ist Pflicht und eine Voraussetzung für die Anerkennung des Praxisprojekts. In der begleitenden Lehrveranstaltung stellen die Studierenden ihre Projektaufgabe, die methodische Vorgehensweise und ihre Arbeitsergebnisse vor. Die Präsentation ist von der/dem Lehrenden zu bewerten.
- (4) Über das Praxisprojekt ist ein Bericht anzufertigen, der insbesondere die methodische Strukturierung und eine Lösung der Projektaufgabe enthalten soll. Thema, Aufgabenstellung und der Praxisprojektbericht müssen so abgestimmt sein, dass die vorgegebene Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.
- (5) Die Bearbeitungszeit des Praxisprojekts beträgt ab dem mit der oder dem Betreuenden abgestimmten Termin 20 Wochen. Der Termin ist dem Büro für Prüfungsangelegenheiten mitzuteilen. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Betreuenden eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren.
- (6) Praxisprojekte können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (7) Der Bericht über das Praxisprojekt ist fristgemäß entsprechend Absatz 4 in doppelter Ausfertigung beim Büro für Prüfungsangelegenheiten abzuliefern. Er soll den Umfang von 7.500 Worten (ohne Anhänge und Materialien) nicht übersteigen. Bei der Abgabe des Berichts über das Praxisprojekt haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Wird ein Verstoß nachgewiesen, so gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. Die Studierenden müssen versichern, dass der Bericht über das Praxisprojekt in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden ist. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird der Bericht über das Praxisprojekt nicht fristgerecht abgeliefert, gilt er als nicht bestanden.
- (8) Der Praxisprojektbericht ist von zwei Personen, die als Prüfende gemäß § 18 Abs. 2 APO zugelassen sind, zu bewerten; eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Zeit für die Bewertung des Berichts über das Praxisprojekt durch den Erstgutachter soll vier Wochen und die durch den Zweitgutachter zwei Wochen, insgesamt sechs Wochen, nicht überschreiten. Die Gesamtbewertung für das Praxisprojekt setzt sich jeweils zur Hälfte aus der Bewertung der Präsentation der Arbeitsergebnisse und dem Praxisprojektbericht zusammen.
Dabei müssen beide Teilleistungen jeweils mindestens mit „bestanden“ bewertet worden sein.